

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2012

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. April 2013
– II A 2 – H 1221/12/10001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2012 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt		
0401	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt		
532 02	Kosten aus Anlass von Auslandsreisen der Bundeskanzlerin (einschließlich Staatsbesuchen)..... <i>Höhere Ausgaben auf Grund vermehrter Auslandsdienstreisen der Bundeskanzlerin.</i>	600	300
05	Auswärtiges Amt		
0502	Allgemeine Bewilligungen		
526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Erhöhte Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bei den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes auf Grund eines Anstiegs bei den Klagen und Gerichtsverhandlungen sowie anwaltlichen Beratungen.</i>	240	75
545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen..... <i>Kosten für weitere Reisen des Bundesaußenministers nach Italien, Schweden, New York (VN-Sicherheitsrat), Marokko, Tunesien und Katar sowie Außenminister-Konferenzen in Deutschland.</i>	3.300	300
687 72	Für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland..... <i>Verstärkung der humanitären Hilfe für Flüchtlinge aus Syrien. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Oktober 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	105.000	40.000
07	Bundesministerium der Justiz		
0704	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof		
632 01	Verwaltungskostenerstattung an Länder <i>Mehraufwand im Rahmen des Kostenausgleichs in Staatsschutz-Strafsachen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 120 Absatz 7 Gerichtsverfassungsgesetz sowie der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen.</i>	4.100	1.000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
1002	Allgemeine Bewilligungen		
514 71	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. <i>Mehrausgaben auf Grund zusätzlicher Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie erhöhter Treibstoffpreise zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Fischereischutzboote und Fischereiforschungsschiffe, deren Einsatz der Erfüllung von nationalen, internationalen und EU-Rechtsvorschriften dient.</i>	6.326	3.100

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

15 Bundesministerium für Gesundheit**1506 Paul-Ehrlich-Institut**

712 02 apl	Neubau eines Institutsgebäudes (Haus IV)	-	48
	<i>Mehrbedarf infolge eines gerichtlichen Vergleichs. Die außerplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27. September 2012.</i>		

16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**1604 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz**

681 01	Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl	230	80
	<i>Höhere Entschädigungsleistungen auf Grund gegenüber der Veranschlagung höherer Antragszahlen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 38 Absatz 2 Atomgesetz.</i>		

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**2302 Allgemeine Bewilligungen**

681 02	Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz	6.060	1.084
	<i>Mehrausgaben für Lohnersatzleistungen und Krankenkosten der Entwicklungshelfer/innen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Entwicklungshelfer-Gesetz.</i>		
687 07	Erstattung an den Internationalen Währungsfonds (IWF) aus Mehrerlösen aus Goldverkäufen	50.000	3.000
	<i>Wechselkursbedingt höhere Erstattungen an den Internationalen Währungsfonds (IWF) für die Mehrerlöse aus Goldverkäufen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem "G 20-Gipfel"-Beschluss.</i>		
687 54	Zahlungen an die Afrikanische Entwicklungsbank und an den Afrikanischen Entwicklungsfonds	188.348	6.100
	<i>Wechselkursbedingt höhere Zahlungen an die Afrikanische Entwicklungsbank und an den Afrikanischen Entwicklungsfonds. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem längerfristigen internationalen Vertrag (Beitragsurkunde). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Dezember 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>		
896 09	Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz	201.862	1.323
	<i>Wechselkursbedingt höhere Beitragszahlungen an die Forest Carbon Partnership Facility (FCPF). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem längerfristigen internationalen Vertrag (Beitragsurkunde).</i>		

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2012 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

30 Bundesministerium für Bildung und Forschung

3003 Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems

687 70	Leistungen für die Europäischen Forschungseinrichtungen CERN, ESO, ESRF und ILL.....	252.539	4.480
	<i>Auswirkungen der Wechselkursentwicklung und Anpassung der Beitragszahlungen gegenüber CERN und ESRF. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf internationalen Vereinbarungen.</i>		

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

09 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**0905 Innovation, Technologie und Neue Mobilität**

662 11 apl Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis..... - 65.000

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

<i>Im Haushaltsjahr 2014 bis zu:</i>	200 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2015 bis zu:</i>	1.000 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2016 bis zu:</i>	3.600 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2017 bis zu:</i>	8.100 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2018 bis zu:</i>	8.800 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2019 bis zu:</i>	8.000 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2020 bis zu:</i>	7.200 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2021 bis zu:</i>	6.400 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2022 bis zu:</i>	5.600 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2023 bis zu:</i>	4.700 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2024 bis zu:</i>	3.900 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2025 bis zu:</i>	3.100 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2026 bis zu:</i>	2.300 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2027 bis zu:</i>	1.400 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2028 bis zu:</i>	600 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2029 bis zu:</i>	100 T€

Zinsausgleichsverpflichtung für Aufträge eines ausländischen Bestellers an eine deutsche Werft. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. September 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**1214 Deutscher Wetterdienst**

687 01 apl Beiträge an internationale Organisationen - 259.038

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

<i>Im Haushaltsjahr 2015 bis zu:</i>	12.982 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2016 bis zu:</i>	42.713 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2017 bis zu:</i>	47.820 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2018 bis zu:</i>	49.255 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2019 bis zu:</i>	44.644 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2020 bis zu:</i>	33.443 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2021 bis zu:</i>	21.529 T€
<i>Im Haushaltsjahr 2022 bis zu:</i>	6.652 T€

Zeichnung von bis zu 33 % für die Beteiligung Deutschlands am ESA-Programm METOP-Zweite Generation (Phasen C/D) zur Fortführung des derzeitigen europäischen polarum-laufenden Wettersatellitensystems. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

1217 Luft- und Raumfahrt

896 01 apl Deutscher Beitrag zum Aufbau des europäischen Erdbeobachtungsprogramms
"Global Monitoring for Environment and Security" (GMES) - 172.111

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: 9.785 T€
Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 27.817 T€
Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 40.278 T€
Im Haushaltsjahr 2016 bis zu: 40.631 T€
Im Haushaltsjahr 2017 bis zu: 26.872 T€
Im Haushaltsjahr 2018 bis zu: 16.335 T€
Im Haushaltsjahr 2019 bis zu: 6.543 T€
Im Haushaltsjahr 2020 bis zu: 3.850 T€

Zeichnung von bis zu 38 % eines deutschen Anteils am dritten Programmteil der Weltraumkomponente des Erdbeobachtungsprogramms "Global Monitoring for Environment and Security (GMES). Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

896 02 apl Deutscher Beitrag zum Aufbau des europäischen, zivilen
Satellitennavigationssystems "Galileo" - 32.470

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: 1.030 T€
Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 8.490 T€
Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 22.950 T€

Beteiligung Deutschlands an dem ESA-Programm zur Weiterentwicklung der europäischen, zivilen Satellitennavigationssysteme (European GNSS Evolution Programm, EGEP). Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

60 Allgemeine Finanzverwaltung**6002 Allgemeine Bewilligungen**

687 02 apl Zahlung an die Hellenische Republik - 2.743.000

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

<i>Im Haushaltsjahr 2013 bis zu:</i>	<i>599.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2014 bis zu:</i>	<i>532.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2015 bis zu:</i>	<i>412.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2016 bis zu:</i>	<i>310.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2017 bis zu:</i>	<i>243.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2018 bis zu:</i>	<i>197.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2019 bis zu:</i>	<i>157.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2020 bis zu:</i>	<i>114.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2021 bis zu:</i>	<i>46.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2022 bis zu:</i>	<i>35.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2023 bis zu:</i>	<i>34.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2024 bis zu:</i>	<i>29.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2025 bis zu:</i>	<i>17.000 T€</i>
<i>Im Haushaltsjahr 2026 bis zu:</i>	<i>18.000 T€</i>

Die Weitergabe von Zahlungen an die Hellenische Republik gehört zu dem Paket von Änderungen am bestehenden Anpassungsprogramm für Griechenland, dem der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 30. November 2012 zugestimmt hat. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt auf Grundlage der außerplanmäßig geschaffenen Verpflichtungsermächtigung in der Sitzung der Eurogruppe am 13. Dezember 2012 eine entsprechende Rechtsverpflichtung. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Dezember 2012 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2012 T€	über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
05	Auswärtiges Amt		
0502	Allgemeine Bewilligungen		
526 04	Dolmetscherkosten für die ratsvorbereitenden Gruppen in der EU <i>Mehrbedarf des Auswärtigen Amtes zur Gewährleistung der Volldolmetschung der deutschen Sprache in den ratsvorbereitenden Gruppen in der EU auf Grund der vom Haushaltsausschuss des Rates beschlossenen Kürzung des EU-Beitrages (»envelope«) bei den Dolmetscherkosten 2012. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.</i>	1.300	440
545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen..... <i>Kosten für das Ostseerat-Außenministertreffen am 5. Februar 2012 in Plön sowie G20-Außenministertreffen vom 18. bis 20. Februar 2012 in Los Cabos/Mexiko. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.</i>	3.300	500
0503	Vertretungen des Bundes im Ausland		
529 03	Für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen, der den Leitern der Vertretungen und ihren ständigen Vertretern entsteht <i>Höhere Ausgaben für den so genannten Verfügungsfonds für die Leiter der Vertretungen des Bundes im Ausland und ihren ständigen Vertretern.</i>	3.000	12
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		
1222	Eisenbahnen des Bundes		
883 01	Kostendrittel des Bundes an Kreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) (Baulast: Kommunen) <i>Fertigstellung dringlicher Baumaßnahmen zur Beseitigung von Bahnübergängen. Die Mehrausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.</i>	50.300	766